



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2008 sowie über die Entlastungserteilung des Landrates ..... 127
- 3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 28.10.2002 ..... 127
- Lesefassung – Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel ..... 127
- 2. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule vom 11.12.2006 ..... 128
- Lesefassung – Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel ..... 128
- 2. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009 ..... 129
- Genehmigung zur Weiterführung des Wappens der Gemeinde Jübar ..... 129
- Bekanntmachung von Anträgen auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der VKWA Salzwedel für die Gemarkungen Altensalzwedel, Baars, Barnebeck, Benkendorf, Bierstedt, Osterwohle, Bonese, Chüden, Lagendorf, Liesten, Wiershorst, Dolchau, Schadeberg, Ellenberg, Fahrenndorf, Gischau, Dolsleben, Mehmke, Heidberg, Kahrstedt, Kerkau, Wieblitz, Kortenbeck, Langenapel, Lindhof, Diesdorf, Peckensen, Recklingen, Saalfeld, Sallenthin, Jeetze, Gieseritz, Waddekath, Eversdorf, Wistedt, Siedenlangenbeck, Jeggeleben, Holzhausen ..... 129

#### Hansestadt Gardelegen

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen 142
- Außer Kraft setzen der Gefahrenabwehrverordnung ..... 142

#### Hansestadt Salzwedel

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Salzwedel (Gebührensatzung RPA) ..... 142
- IV. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ ..... 142

#### Stadt Arendsee (Altmark)

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) ..... 142
- Auseinandersetzungsvereinbarung wegen der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zum 31.12.2009 ..... 143

#### Gemeinde Badel

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Badel für das Haushaltsjahr 2010 ..... 145

#### Gemeinde Jeggeleben

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jeggeleben für das Haushaltsjahr 2010 ..... 145

#### Gemeinde Köckte

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Köckte ..... 146

#### Gemeinde Rademin

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rademin für das Haushaltsjahr 2010 ..... 146

#### Gemeinde Zethlingen

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zethlingen für das Haushaltsjahr 2010 ..... 146

#### Wasserverband Klötze

- Satzung des Wasserverbandes Klötze (WVK) (Neufassung der Verbandssatzung) ..... 146
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtlich tätige Personen im Wasserverband Klötze
  - Aufwandsentschädigungssatzung ..... 149
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung ..... 149

#### Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2010 ..... 150

#### Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 30. Juni 2010 ..... 150

#### Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Ahlum ..... 150
- Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Brunau ..... 151

#### Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Brunau, Plathe und Dolchau ..... 151

#### Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

##### **Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems):**

- für die Gasleitungen Sw 134-Fst Böst, Pes 172-Fst Pes, 2. EG Fst Pes-Zst Stn, Sw 92-Fst Böst, Riu 110-GSP Pzr und Pes 233 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen ..... 152
- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: - Pes 169 GSP Nph - Pes 9- FSt Pes - Pes 253-GSP Gii - Pgg 123- GSP Sthm -Pgg 1- FSt Hdb 152

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 23. Juni 2010, Nr. 6

- für die Gasleitungen Pes 187 – GSP Tyl, MI 20 – GSP Ahu, EG GSP Wiz – Fst Böst, GSP Mhk – Fst Hdb, Hdb 5 – Fst Hdb, Hdb 67 – GSP Gii, Aaz 150 – Fst Mxo, Aaz 146 DaSw1 – Fst Mxo, Aaz 143 – Fst Mxo, Aaz 143 – Fst Mxo, Aaz 146 – Fst Mxo, Aaz 149 – Fst Mxo, einschließlich Nebenanlagen . . . . .	153
- für die Lagerstättenwasserleitung LSW Fst Pes – GSP Nph, Gasleitungen Pes 17 – Pes 14, Pes 150 – Fst Pes, Pes 18 – GSP Nph, Pes 157 – Fst Pes, Pes 167 – Fst Pes, Pes 243 – GSP Dah, 2. Sw 52 – GSP GrCh, einschließlich Nebenanlagen . . . . .	153
- für die Gasleitungen Pgg 2 – GSP Sgk, MI 3 – Rst Rist, 1. MI 27 – GSP Bzd, MI 196 – GSP Tng, MI 14 – GSP Tng, MI 205 – GSP Bzd, 2. MI 27 – GSP Bzd, MI 203 – GSP Tng, Pgg 107 – GSP Pgg, einschließlich Nebenanlagen. . . . .	153
- für die Gasleitungen Riu 102 – GSP GrCh, EG GSP Cnz – Fst Mxo, Riu 103 – GrCh, 2. EG GSP Faho – GSP Kkb, Sw 55 – Fst Che, Pes 220 – Fst Böst, Aaz 8 – Fst Mxo, Aaz 7 – Fst Mxo, 1. EG GSP Faho – GSP Kkb, Riu 106 – GSP Prz, einschließlich Nebenanlagen . . . . .	154
- für die GSP Bzd – GSP Pgg einschließlich Nebenanlagen, GSP Pgg – Fst Hdb einschließlich Nebenanlagen, MI 185 – Fst Rrb einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, MI 16 – Fst Rrb einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und Pgg 113 – GSP Pgg einschließlich Nebenanlagen . . . . .	154
- für die Pes 165 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pes 170 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pes 175 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pes 185 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Sw 85 – GSP Hnge einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pes 164 – GSP Wiz einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und Sw 109 – Fst Anf einschließlich zugehörenden Nebenanlagen . . . . .	154
- für die FSA 61 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, FSA 62 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, FSA 69 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, FSA 70 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, 3. LSW Fst Mxo – Fst Böst einschließlich Nebenanlagen, Pgg 118 – GSP Mhk einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und Sw 68 – Fst Böst einschließlich zugehörenden Nebenanlagen . . . . .	155
- für die EG GSP Sea – Fst Che einschließlich Nebenanlagen, 2. LSW Fst Che – Fst Anf einschließlich Nebenanlagen, MI 196 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen und MI 198 – GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen . . . . .	155
- für die LSW MahSw 1 – Aaz 4 einschließlich Nebenanlagen, Wze 4 – Fst Wze einschließlich Nebenanlagen, Pgg 119 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pgg 121 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pgg 122 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pgg 123 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, Pgg 131 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und Pgg 110 – Fst Hdb einschließlich zugehörenden Nebenanlagen . . . . .	156
- für die folgenden Energiekabel einschließlich Nebenanlagen: - SW 55 - SW 59 - MI 182 - DA Sw 1 -GSP Groß Chüden . . . . .	156
- für die folgenden Energiekabel (Versorgung der bergbaulichen Anlage mit Elektrizität) einschließlich zugehörender Nebenanlagen: - Sw 84, - GSP Seebenau, - Aaz 149 - MI 27 - Wnks 106 - Sw 69 - RIU 112 . . . . .	156
- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen:.- Pgg 129a – GSP Bzd, Wnks 106 – GSP Faho, Wnks 107 – GSP Faho, Wnks 113 – GSP Faho, Wnks 112 – GSP Kkb, Wnks 111 – GSP Kkb, Wnks 11 – GSP Sdm, Wnks 109 – GSP Faho, Wnks 11 – GSP Cnz und Wnks 108 – GSP Kkb . . . . .	157
- für die folgenden Energiekabel (Versorgung der bergbaulichen Anlage mit Elektrizität) einschließlich zugehörender Nebenanlagen: - Sw 137, - Sw 130, - GSP Siedenlangenbeck - Sw 14 - Riu 103 - Riu 106 . . . . .	157
- für die Gasleitungen, Elektroleitungen oder E-Kabel Sw 149-Fst Böst, GSP Tylsen, Hdb 5, Pgg1, Pgg 108, Pgg 132, MI 161, Riu 112-GSP GrCh, Riu 119-Fst Sw, Sw 103, Sw 104, Sw 134 und Sw 147 einschließlich zugehörenden Anlagen . . . . .	158
- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: Aaz 152- Fst Mxo, Aaz 5- Fst Mxo, Aaz 1- Fst Mxo, 1. EG GSP Pzr- GSP GrCh, 3. EG GSP Pzr- GSP GrCh, 3. EG GSP Rie- Fst Sw, Pes 262- GSP Nph, Pes 248- GSP Nph, GSP Tyl- Fst Böst, MI 183- GSP Ahu . . . . .	158
- für die E-Kabel Aaz 150, Aaz 151, Wnks 112, Aaz 152, Hdb 60, Wnks 108, Wze 4, Wnks 11, Sw 116, GSP Tangeln, Wnks 101, Riu 128, Pgg 107, Pgg 129, Hdb 65, Dnf 1, Aaz 145, Aaz 143 einschließlich Nebenanlagen . . . . .	158
- für die E-Kabel Wnks 103, GSP Chüttlitz, GSP Beetendorf, Aaz 2, GSP Pretzier, Aaz 1, Sw 145, Sw 86, Sw 65 einschließlich Nebenanlagen . . . . .	159
- für die Sw 130-GSP Sea einschließlich Nebenanlagen, Sw 137-Fst Che einschließlich Nebenanlagen, FSA 1 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, FSA 14 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, FSA 46 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen, FSA 47 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und FSA 48 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen . . . . .	159
- für die 3. EG Fst Mxo-Zst Stn einschließlich Nebenanlagen und 2. EG GSP Kkb-Fst Mxo einschließlich Nebenanlagen . . . . .	159
- für die GSP KlGa-GSP Pzr einschließlich Nebenanlagen, GSP Sdm-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen, EG GSP Cht-Fst Che einschließlich Nebenanlagen, Sw 126-Fst Anf einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und Sw 78-Fst Anf einschließlich zugehörenden Nebenanlagen . . . . .	160
- für die Gasleitungen 4. EG Fst Hdb – Zst Stn, 1. EG Fst Rrb – Fst Hdb, Sw 27 – Fst Böst, einschließlich Nebenanlagen . . . . .	160
- für die folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: - Sw 59 - GSP Cht, Sw 32 – GSP Pzr, Sw 69 – Fst Che, Sw 65 – GSP Cht, LWS Fst Hdb – GSP Nph, LWS GSP – Fst Böst, 1. EG GSP Kkb – Fst Mxo, 3. EG Fst Che – Zst Stn, EG GSP Bzd – Fst Hdb und 2. EG Fst Che – Zst Stn. . . . .	161
<b>Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt</b>	
- für die 20-kV-Leitung Nr. 21 Kun UW Kunrau – TSt Klötze . . . . .	161
<b>Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Storengy Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, Berlin</b>	
- für die E-Kabel Hdb 50, Pes 6, Pes 180, Pes 181, Pes 221, Pes 243 – Pes 203, Pes 249, Pes 265, einschließlich Nebenanlagen. . . . .	161
- für die Soleleitungen GSP Dah-Pes 265, OTA Dah-Pes 197 und Hdb 57-GSP Gii, sowie für die Brauchwasserleitung Sw 93-Fst Anf einschließlich zugehörenden Nebenanlagen. . . . .	162
- für die Brauchwasserleitungen Fst Che – Zst Stn, Fst Pes – Zst Stn, GSP Dah – Fst Pes und die Soleleitung OTA Dah – Hdb 50 Pes 221, einschließlich Nebenanlagen . . . . .	162

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2008  
sowie über die Entlastungserteilung des Landrates

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 31. 05. 2010 gemäß § 65 der Landkreisordnung (LKO) vom 05. Oktober 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 08. 2009 in Verbindung mit dem § 108 a Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO) vom 05. Oktober 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Landrat für die Jahresrechnung 2008 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2008 des Altmarkkreises Salzwedel und die Entlastung des Landrates werden hiermit bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen liegt vom 24. 06. 2010 bis zum 02. 07. 2010 zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Haupt- und Kämmereiamt, Zimmer 207, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 03. Juni 2010

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## 3. Änderungssatzung

zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel  
vom 28.10.2002

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs.3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung in der Bekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) hat der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 31.05.2010 folgende Änderung der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

### Artikel 1 Satzungsänderung

§ 3 (Unterrichtsangebot) wird in Nr. 1 und unter Kategorie C in der entsprechenden Zeile wie folgt geändert:

In der Zeile Kategorie C-4: Gruppenunterricht ab 2 Teilnehmern wird der Text in „Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmern“ abgeändert. Dahinter wird folgende Zeile eingefügt: „Kategorie C-5: Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern“.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2010 in Kraft.

### Artikel 3 Veröffentlichung

Der Landrat wird ermächtigt, die Änderung der Satzung der Kreismusikschule in der aktuellen Fassung zu veröffentlichen.

ausgefertigt am: 03.06.2010

gez. Z i c h e  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Lesefassung

Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages am 31.05.2010 folgende Satzung in der geänderten Form beschlossen:

### § 1 Rechtsstatus

1. Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt und unterhält eine eigenständige Musikschule, die Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel mit Sitz in Salzwedel.

2. Die Kreismusikschule unterhält eine ständige Außenstelle in Gardelegen.

3. Die Kreismusikschule ist eine kommunale öffentliche Bildungseinrichtung des Altmarkkreises Salzwedel und wird durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

### § 2 Aufgaben

Die Musikschule wird nach den Grundsätzen des Verbandes deutscher Musikschulen tätig, der Landkreis ist Mitglied im Verband. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche

und Erwachsene an die Musik heranzuführen, den Nachwuchs zu fördern.

Die Musikschule setzt sich zum Ziel, zur Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen und zur Bildung organisch gewachsener Gemeinschaften beizutragen. Durch musische Beschäftigung und verstärkte Kommunikation mit der Umwelt wird die Musikschule auch ihren soziokulturellen Aufgaben gerecht.

### § 3 Unterrichtsangebot

1. In der Musikschule sind folgende Unterrichtskategorien im Angebot:

- Kategorie A- Elementarunterricht ohne Hauptfach
- Kategorie B- Gemeinschaftsmusizieren
- Kategorie C- Instrumental-/ Vokalunterricht
  - Kategorie C1- Einzelunterricht für Instrumental- und Vokalunterricht
  - Kategorie C2- Verkürzter Einzelunterricht
  - Kategorie C3- Halber Einzelunterricht
- Kategorie C4- Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmer**
- Kategorie C5- Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern**
- Kategorie D- Studienvorbereitende Ausbildung
- Kategorie E- Leistungsorientierter Einzelunterricht
  - Kategorie E1- Einzelunterricht
  - Kategorie E2- Verkürzter Einzelunterricht
- Kategorie F-Projekte

2. Die Einrichtung weiterer Fachkategorien ist bei Bedarf möglich.

### § 4 Aufnahme und Ummeldung

1. Die Aufnahme in die Fachkategorien kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Die Anträge auf Aufnahme sind schriftlich zu stellen.

2. Die Aufnahme von Schülern in die Musikschule ist abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.

3. Schüler, die die musikalische Grundstufe (Kat. A) absolviert haben, erhalten freiwerdende Unterrichtsplätze vorrangig.

4. Für die Ummeldung eines Schülers innerhalb der Kategorie A – F gemäß § 3 gelten die Termine 01.01., 01.05. und 01.09. eines Jahres. Die Ummeldung ist abhängig von freien Unterrichtsplätzen.

### § 5 Beendigung

1. Das Benutzungsverhältnis kann nur zum Ende eines Schuljahres beendet werden. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist bis spätestens 4 Wochen vor Beendigung des Schuljahres im Sekretariat der Musikschule abzugeben.

2. In besonderen zu begründenden Fällen ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Die Begründung muss schriftlich erfolgen. Über die Fälle entscheidet der Schulleiter.

### § 6 Unterrichtszeit

Jede Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

Der wöchentliche Unterricht ist in 1/1 Unterrichtsstunde, verkürzter Unterrichtsstunde, 14tägiger 1/1 Unterrichtsstunde und Doppelunterrichtsstunde möglich. (Dauer der 1/1 U. Std.45 min; Dauer der verkürzten U. Std. 30 min.; Dauer der 14tägigen U. Std. 45 min; Dauer der Doppelunterrichtsstunde. 90 min)

### § 7 Überlassung von Musikinstrumenten

1. Die Musikschule kann Benutzern Musikinstrumente leihweise zur Benutzung überlassen. Die Dauer der Miete wird vertraglich geregelt.

2. Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen.

3. Für jede Beschädigung oder den Verlust des Musikinstrumentes ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Das gilt auch für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung hervorgerufen wurden.

4. Anspruch auf mietweise Überlassung eines Musikinstrumentes besteht nicht.

### § 8 Ferienordnung, Unterrichtsausfall, Beurlaubung

1. Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

2. Bei Erkrankung oder Verhinderung eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts.

3. Die Erkrankung oder Verhinderung ist der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter hat grundsätzlich bei Erkrankung eine ärztliche bzw. bei beruflicher Verhinderung eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, soweit Gebührenerlass gewünscht wird.

4. Fallen durch Erkrankungen oder Verhinderungen der Lehrkräfte Unterrichtsstunden aus, die ununterbrochen mehr als 2 Wochen dauern, wird die Unterrichtsgebühr mit Beginn der 3. Woche für den gesamten Zeitraum der Krankheit oder Verhinderung erstattet, sofern der Unterricht nicht vertretungsweise erteilt oder nachgeholt werden kann. Anträge auf Rückerstattung der Gebühren sind innerhalb eines Schuljahres schriftlich geltend zu machen.

5. Die Beurlaubung eines Schülers vom Unterricht bei Erstattung des Gebührenanteils für die versäumten Stunden kann erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der die Unterrichtsteilnahme für den Schüler unzumutbar macht. Die Beurlaubung ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen.

6. In Sonderfällen des Unterrichtsausfalls entscheidet der Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Amtsleiter über eine Gebührenrückerstattung aus Billigkeitsgründen.



## § 9 Erhebung von Gebühren

Für die Leistung der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.  
Die jeweils geltende Schulordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Die Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.08.2010 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschulen des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.05.2009 außer Kraft.

Erstellt am: 03.06.2010

gez. Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## 2. Änderungssatzung

### zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule vom 11.12.2006

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1. der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 der Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 9 der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel in der Fassung vom 25.05.2009 hat der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages am 31.05.2010 folgende Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 9 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

In der Kategorie B („Gemeinschaftsmusizieren ohne Hauptfach“) wird in der Spalte „Jahresbeitrag“ die Zahl „85“ durch die Zahl „100“ ersetzt. In der Spalte „Monatsbeitrag“ wird in derselben Zeile die Zahl „10 x 8,50“ durch die Zahl „10 x 10,00“ ersetzt.

In der Kategorie C – 4 wird die Zahl 2 durch die Zahl „3“ ersetzt. Dahinter wird eine Kategorie „C – 5“ neu eingefügt.

Die gesamte Zeile in der Kategorie C – 5 lautet:

„C – 5 Gruppenunterricht mit zwei Teilnehmern“ Jahresbeitrag 320 Euro, Monatsbeitrag in Euro (10 Raten) 10 x 32,00 Euro.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.08.2010 in Kraft.

### Artikel 3 Veröffentlichung

Der Landrat wird ermächtigt, die Gebührensatzung in der aktuellen Fassung zu veröffentlichen.

ausgefertigt am: 03.06.2010

gez. Z i c h e  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Lesefassung

### Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.43 S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 KAG –LSA vom 13.12.1996 (GVGBL. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und auf der Grundlage des § 9 der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages am 31.05.2010 folgende Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel in der geänderten Form:

### § 1 Gebührenpflicht

Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt die Musikschule als kommunale öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Unterrichts- und Leihgebühren) nach der Gebührentabelle dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren und ihre Grundlage ergeben sich aus § 9 "Gebührentarif".

### § 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Unterrichtsteilnehmer oder bei Minderjährigen deren gesetzli-

che Vertreter.

### § 4 Gebührenfestsetzung

1. Die Gebührenpflicht besteht mit dem Monat der Aufnahme des Schülers in die Musikschule und wird durch Gebührenbescheid festgelegt.

2. Die Gebühren werden als Jahresbeitrag erhoben und sind mit der Fälligkeit 01.11. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Gebühr für ein Musikschuljahr zu 10 gleichen Teilen jeweils zum 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. fällig.

3. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren begetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

### § 5 Gebührenermäßigung

1. Folgendem Personenkreis kann für die im § 9 angeführten Gebühren auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 50% gewährt werden:

- Wehr- und Zivildienstleistenden
- Empfängern von Arbeitslosengeld
- Leistungsempfängern zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Betroffenen im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %
- Rentnern
- Schülern, Studenten und Auszubildenden dann, wenn eine Bestätigung durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Sozialamt erfolgt ist.

2. Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie den Hauptfachunterricht, so kann für das zweite Familienmitglied eine Gebührenermäßigung von 25 % und für jedes weitere Familienmitglied 50 % für ein Hauptfach gewährt werden. Bei unterschiedlichen Gebührensätzen der Kategorien A-F ermäßigt sich die niedrigere Gebühr.

3. Für die Belegung eines zweiten Unterrichtsfaches wird eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt.

### § 6 Leistungsorientierter Einzelunterricht (LOU)

1. Der Leistungsorientierte Einzelunterricht bietet den Schülern die Möglichkeit, eine umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung an der Musikschule zu erfahren. Nach zweijähriger Ausbildung in der Unterstufe kann der Unterricht entweder als Gruppen- oder Einzelunterricht fortgeführt werden oder der Zugang zum Leistungsorientierten Einzelunterricht erfolgen. Ein früherer oder späterer Eintritt ist auf Antrag möglich.

2. Der Zugang erfolgt durch ein bewertetes Vorspiel. Die Entscheidung trifft die Musikschulleitung.

3. Für dieses Ausbildungskonzept sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:

- Einzelunterricht im Vokal- und Instrumentalfach
- Musiktheoretisches Ergänzungsfach (Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition)
- Ensembleunterricht (Orchester, Kammermusik, Korrepetition etc.)

4. Die Schüler des LOU nehmen jährlich an einem bewerteten Vorspiel teil.

5. Die Teilnahme im Rahmen dieser Ausbildung an Ensembleunterricht und Musiktheorie ist gebührenfrei.

### § 7 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

1. Die Studienvorbereitende Ausbildung bietet die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres musikbezogenes Studium vorbereiten zu können. Darüber hinaus können auch Schüler in die SVA aufgenommen werden, die in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen.

2. Für dieses Ausbildungskonzept sind folgende Unterrichtsbelegungen mit jeweils mindestens 45 Minuten pro Woche verbindlich:

- a. Vokal-/Instrumentalunterricht:  
zwei Unterrichtsstunden Einzelunterricht oder je eine im 1. und 2. Fach laut Ausbildungsziel
- b. Ensemblefach:  
eine Unterrichtsstunde z. B. Chor, Kammermusik, Orchester oder Teilnahme an Ensembleprojekten des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt
- c. Musiktheoretisches Ergänzungsfach:  
Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition

3. Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab 11 Jahren. (Aufnahmehöchster: 20 Jahre)

4. Der Zugang zur SVA erfolgt über eine Eignungsprüfung.

5. Jeder Schüler weist sein Können in einer jährlichen Prüfung im Hauptfach nach. Er muss regional mit seinen Leistungen in Erscheinung treten.

6. Der gesamte Unterricht erfolgt in der Regel über die Musikschule.

7. Die zweite Unterrichtsstunde im Vokal- bzw. Instrumentalunterricht, Ensembleunterricht

und musiktheoretischen Ergänzungsfach ist gebührenfrei.

## § 8

### Landesförderschüler

Die Schüler, die am leistungsorientierten Unterricht (LOU) oder an der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) teilnehmen, sind "Landesförderschüler" im Sinne des § 4 (2) des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG). Dieser Unterricht wird vom Land Sachsen-Anhalt bezuschusst.

## § 9

### Gebührentarif

Gebührentarif	Jahresbeitrag in Euro	Monatsbeitrag in Euro (10 Raten)
<b>Kategorie A – Elementarunterricht</b>		
Musikalische Früherziehung - Klassenunterricht	130,00	10 x 13,00
Musikalische Grundausbildung - Klassenunterricht	130,00	10 x 13,00
Musiklehre ohne Hauptfach - Klassenunterricht	130,00	10 x 13,00
<b>Kategorie B – Gemeinschaftsmusizieren</b>		
<b>Gemeinschaftsmusizieren ohne Hauptfach</b>	<b>100,00</b>	<b>10 x 10,00</b>
<b>Kategorie C – Instrumental-/Vokalunterricht</b>		
C-1: Einzelunterricht 45 Min.	600,00	10 x 60,00
C-2: Verkürzter Einzelunterricht 30 Min.	500,00	10 x 50,00
C-3: Halber Einzelunterricht 14-tägig 45 Min.	300,00	10 x 30,00
<b>C-4: Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmer</b>	<b>300,00</b>	<b>10 x 30,00</b>
<b>C-5: Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern</b>	<b>320,00</b>	<b>10 x 32,00</b>
<b>Kategorie D – Studienvorbereitende Ausbildung</b>		
	410,00	10 x 41,00
<b>Kategorie E – Leistungsorientierter Einzelunterricht</b>		
E-1 Einzelunterricht 45 Min.	410,00	10 x 41,00
E-2 Verkürzter Einzelunterricht 30 Min.	300,00	10 x 30,00
<b>Kategorie F – Projekte</b>		
	kostendeckend	
<b>Leihgebühren für schuleigene Instrumente</b>		
	<b>in Euro</b>	<b>Ratenbeitrag monatlich (10 Raten)</b>
mit einem Anschaffungswert bis zu 250,00 Euro	48,00	4,80
mit einem Anschaffungswert von 251,00 – 500,00 Euro	84,00	8,40
mit einem Anschaffungswert über 500,00 Euro	120,00	12,00

## § 10

### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

1. Diese Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.08.2010 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 25.05.2009 außer Kraft.

Erstellt am: 03.06.2010

gez. Ziche  
Landrat

### Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde für den Unterhaltungsverband Milde/Biese macht hiermit gemäß § 58 Abs. (2) Wasserverbandsgesetz folgende Satzungsänderung öffentlich bekannt:

#### 2. Änderung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 18.02.2009

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578) i. V. mit § 104 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 16. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 708) hat der Unterhaltungsverband Milde/Biese auf der Ausschusssitzung am 20. 05. 2010 die folgende 2. Änderung der im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. 02. 2009 neu bekannt gemachten Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese in 39638 Engersen beschlossen.

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 1 wird Satz 7 ersatzlos gestrichen.

2. In § 13 Abs. (1) wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Verbandsvorsteher.“

3. In § 22 Abs. (3) wird folgender Satz angefügt:

„Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte geltenden Grundsätzen.“

4. In § 31 wird das 1. Wort „Hebung“ durch das Wort „Erhebung“ ersetzt.

5. In § 32 wird das Wort nach dem Komma „hebt“ durch das Wort „erhebt“ ersetzt.

6. In § 33 Abs. (2) wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Erhebung der Verbandsbeiträge gemäß § 31 Abs. (2) auf Stellen außerhalb des Verbandes übertragen wurde, erfolgt die Einlegung des Widerspruches bei der den Bescheid erlassenden Behörde.“

#### Artikel 2

Die grammatischen Fehler und Formfehler der Satzung werden korrigiert.

#### Artikel 3

##### In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Mertens  
Verbandsvorsteher  
20.05.2010

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 03.06.2010 genehmigt.

Salzwedel, den 04.06.2010

gez. Gnodtke  
stellv. Landrat

### Altmarkkreis Salzwedel

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung erhält die

#### Gemeinde Jübar

die Genehmigung zur Weiterführung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

**In Silber aus grünem Schildfuß wachsender  
grüner Lindenbaum mit schwarzem Stamme,  
rechts oben begleitet von einem schwarzbewehrten roten Adler**

Salzwedel, den 11. Mai 2010

Im Auftrag

gez. Pfannenschmidt

Siegel

### Altmarkkreis Salzwedel

#### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Altensalzwedel

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Altensalzwedel / Altensalzwedel

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015104

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Altensalzwedel	2	130
2	Altensalzwedel	2	132
3	Altensalzwedel	2	133
4	Altensalzwedel	2	302/69
5	Altensalzwedel	2	303/70
6	Altensalzwedel	2	306/77
7	Altensalzwedel	2	307/77
8	Altensalzwedel	2	330/76

9	Altensalzwedel	2	331/83
10	Altensalzwedel	2	333/85
11	Altensalzwedel	2	67
12	Altensalzwedel	2	78
13	Altensalzwedel	3	123/31
14	Altensalzwedel	3	126
15	Altensalzwedel	3	260/30
16	Altensalzwedel	3	263/31
17	Altensalzwedel	3	265/39
18	Altensalzwedel	3	306/66
19	Altensalzwedel	3	321/28
20	Altensalzwedel	3	34/3

## Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Baars

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Winterfeld / Baars

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015105

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Baars	3	334/67

## Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Barnebeck

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Barnebeck

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015106

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Barnebeck	1	338/93
2	Barnebeck	1	371

## Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Benkendorf

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Benkendorf

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015107

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Benkendorf	6	92
2	Benkendorf	6	97

## Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Bierstedt

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.



Gemeinde / Ortsteil: Rohrberg / Groß Bierstedt

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015108

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bierstedt	2	29/1
2	Bierstedt	3	14/2
3	Bierstedt	3	15
4	Bierstedt	3	16
5	Bierstedt	3	17/1
6	Bierstedt	3	64

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Osterwohle

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Bombeck

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015109

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Osterwohle	5	155

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Bonese

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden

den Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Dähre/ Bonese

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015110

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bonese	1	10/5
2	Bonese	1	11
3	Bonese	1	116/1
4	Bonese	1	118/5
5	Bonese	1	16/1
6	Bonese	1	20/1
7	Bonese	1	21/10
8	Bonese	1	26/1
9	Bonese	1	275/116
10	Bonese	1	276/116
11	Bonese	1	277/116
12	Bonese	1	32/1
13	Bonese	1	32/2
14	Bonese	1	329/118
15	Bonese	1	333/118
16	Bonese	1	340/31
17	Bonese	1	342/31
18	Bonese	1	379/10
19	Bonese	1	4/1

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Chüden

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Salzwedel / Groß Chüden

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015111

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Chüden	4	112
2	Chüden	4	18
3	Chüden	4	195
4	Chüden	4	20
5	Chüden	4	217
6	Chüden	4	3/1
7	Chüden	4	91
8	Chüden	4	93/2
9	Chüden	4	93/5

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Lagendorf

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Dähre/ Dahrendorf

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015112

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Lagendorf	4	37/2
2	Lagendorf	4	39/3
3	Lagendorf	6	113/1
4	Lagendorf	6	114/-
5	Lagendorf	6	130/1

### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Liesten

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Depekolk

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015113

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Liesten	5	138/23
2	Liesten	5	17
3	Liesten	5	52

### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wiershorst

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Wallstawe / Deutschhorst

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015114

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Wiershorst	1	253/3
2	Wiershorst	2	8/15
3	Wiershorst	2	8/6

### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Dolchau

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Kalbe / Dolchau

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015115

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Dolchau	1	27
2	Dolchau	1	35/1

### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Schadeberg

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Diesdorf / Dülseberg

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015116

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Schadeberg	8	100
2	Schadeberg	8	112/86
3	Schadeberg	8	375/17
4	Schadeberg	8	463/71
5	Schadeberg	8	465/71
6	Schadeberg	8	467/71
7	Schadeberg	8	86/1

### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Ellenberg

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Wallstawe / Ellenberg

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015117

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Ellenberg	1	103/3
2	Ellenberg	1	157
3	Ellenberg	1	67/1
4	Ellenberg	1	67/4
5	Ellenberg	3	206/4
6	Ellenberg	5	17/1
7	Ellenberg	5	17/2
8	Ellenberg	5	19
9	Ellenberg	5	20
10	Ellenberg	5	21
11	Ellenberg	5	22
12	Ellenberg	5	23

### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Fahrendorf

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Dähre / Fahrendorf

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015118

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Fahrendorf	3	38/3
2	Fahrendorf	3	65/2

### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 07.06.2010

Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Gischau

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Beetzendorf/ Groß Gischau

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015119

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Gischau	2	233/3
2	Gischau	2	6/1

**Hinweis:**

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel****Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Dolsleben**

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Dähre / Hohendolsleben

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015120

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Dolsleben	3	118/34
2	Dolsleben	3	119/34
3	Dolsleben	3	157/36
4	Dolsleben	3	172/34
5	Dolsleben	3	34/2

**Hinweis:**

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel****Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Mehmke**

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Mehmke / Hohengrieben

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015122

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Mehmke	5	135/48

**Hinweis:**

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel****Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Heidberg**

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Kuhfelde / Hohenlangenbeck

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015122

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Heidberg	2	31

**Hinweis:**

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel****Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Kahrstedt**

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Kalbe (Milde) / Kahrstedt

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015123

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Kahrstedt	5	51
2	Kahrstedt	5	52
3	Kahrstedt	5	53
4	Kahrstedt	5	54

**Hinweis:**

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel****Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Kerkau**

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Arendsee (Altmark) / Kerkau

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015124

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Kerkau	4	16
2	Kerkau	4	18
3	Kerkau	4	20
4	Kerkau	4	28

**Hinweis:**

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel****Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Bierstedt**

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Rohrberg / Klein Bierstedt

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015125

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bierstedt	7	22/7
2	Bierstedt	7	78/22

**Hinweis:**

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel****Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wieblitz**

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Wieblitz-Eversdorf / Klein Wieblitz

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015126

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Wieblitz	4	138
2	Wieblitz	4	140
3	Wieblitz	4	168/119
4	Wieblitz	4	171/69
5	Wieblitz	4	209/88
6	Wieblitz	4	372/118
7	Wieblitz	4	378/117
8	Wieblitz	4	64/1
9	Wieblitz	4	66
10	Wieblitz	4	69/1
11	Wieblitz	4	69/2
12	Wieblitz	4	70/4
13	Wieblitz	4	71/1
14	Wieblitz	4	77

**Hinweis:**

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel****Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Kortenbeck**

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.



Gemeinde / Ortsteil: Dähre / Kortenbeck

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015127

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Kortenbeck	2	288/57
2	Kortenbeck	2	385/56
3	Kortenbeck	2	389/58

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Lagendorf

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Dähre / Kortenbeck

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015128

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Lagendorf	1	10/1
2	Lagendorf	1	259/48
3	Lagendorf	1	32

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Langenapel

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Langenapel

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015129

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Langenapel	2	1/127
2	Langenapel	2	1/59
3	Langenapel	2	1/63
4	Langenapel	2	1/65
5	Langenapel	2	103/4
6	Langenapel	2	103/8
7	Langenapel	2	103/9
8	Langenapel	2	157

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Heidberg

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Kuhfelde / Leetze

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015130

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Heidberg	5	135
2	Heidberg	5	138
3	Heidberg	5	142
4	Heidberg	5	143
5	Heidberg	5	144
6	Heidberg	5	145
7	Heidberg	5	172/78
8	Heidberg	5	75
9	Heidberg	5	78/2
10	Heidberg	5	79

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Liesten

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechts-

bescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Liesten

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015131

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Liesten	2	208/1
2	Liesten	2	208/2
3	Liesten	2	441/110
4	Liesten	2	442/110

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Lindhof

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Diesdorf / Lindhof

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015132

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Lindhof	11	44/1

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Mehmke

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechts-

bescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Mehmke / Mehmke

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015133

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Mehmke	2	102/1
2	Mehmke	2	446/84
3	Mehmke	2	447/84
4	Mehmke	2	448/77
5	Mehmke	2	449/77
6	Mehmke	2	85/1
7	Mehmke	2	87/2
8	Mehmke	2	87/3
9	Mehmke	2	96/1
10	Mehmke	2	97/1

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Diesdorf

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Diesdorf / Molmke

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser  
(Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015134

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Diesdorf	10	168
2	Diesdorf	10	29

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Osterwohle

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Osterwohle

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015135

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Osterwohle	3	124/17

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Peckensen

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Diesdorf / Peckensen

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015136

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Peckensen	1	39/4

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Recklingen

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Apenburg-Winterfeld / Recklingen

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015137

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Recklingen	4	67
2	Recklingen	5	31

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Saalfeld

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Apenburg-Winterfeld / Saalfeld

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)

Aktenzeichen: M7015138

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Saalfeld	2	122
2	Saalfeld	2	126/3
3	Saalfeld	2	127/1
4	Saalfeld	2	131/1
5	Saalfeld	2	133/1
6	Saalfeld	2	134/1
7	Saalfeld	2	137/1
8	Saalfeld	2	141/1
9	Saalfeld	2	195
10	Saalfeld	2	196
11	Saalfeld	2	260/145

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.



gungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 08.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Sallenthin

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Jeggeleben / Sallenthin

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015139

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Sallenthin	1	45/4
2	Sallenthin	1	54

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Jeetze

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Kalbe (Milde) / Siepe

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015140

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Jeetze	11	4

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versor-

gungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Gieseritz

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Wallstawe / Umfelde

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015141

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Gieseritz	5	28/4
2	Gieseritz	5	35/1

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Waddekath

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Diesdorf / Waddekath

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015142

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Waddekath	3	15/6
2	Waddekath	3	15/7

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versor-

gungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Eversdorf

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Wieblitz-Eversdorf / Eversdorf

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015143

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Eversdorf	2	33/1
2	Eversdorf	2	391/39
3	Eversdorf	2	392/39
4	Eversdorf	2	4/11

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wistedt

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt / Ortsteil: Salzwedel / Wistedt

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015144

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Wistedt	2	133/62
2	Wistedt	2	57/1
3	Wistedt	2	61/1
4	Wistedt	2	66/1
5	Wistedt	3	33/1
6	Wistedt	7	6/1
7	Wistedt	8	150/46

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Siedenlangenbeck

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Kuhfelde / Siedenlangenbeck

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015145

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Siedenlangenbeck	6	60
2	Siedenlangenbeck	8	1/5

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Jeggeleben

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Jeggeleben / Zierau

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015146

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Jeggeleben	5	30/1

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet,

tet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Schadeberg

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Diesdorf / Schadeberg

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015147

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Schadeberg	8	361/45

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Wiershorst

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Wallstawe / Wiersdorf

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015148

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Wiershorst	3	55/1
2	Wiershorst	3	68/1
3	Wiershorst	3	69/1
4	Wiershorst	3	70/3

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet,

dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Lagendorf

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Dähre / Wiewohl

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M7015149

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Lagendorf	8	32/1

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

## Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der VKWA Salzwedel für die Gemarkung Holzhausen

Der VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Dähre / Holzhausen

Art der Leitung: Abwasserleitung zur Ableitung von Mischwasser (Bürgermeisterkanal)  
Aktenzeichen: M70151450

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Holzhausen	1	122/1

#### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu



zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 09.06.2010

Ziche  
Landrat

**Hansestadt Gardelegen  
Der Bürgermeister**

## 1. Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Rat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung vom 17. Mai 2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung nach § 6 KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

#### § 16

##### Billigungsregelung

1.) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gebiet der Hansestadt mit 1.260 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.09.2009 in Kraft.

Gardelegen, den 18.05.2010

Konrad Fuchs

**Hansestadt Gardelegen  
Der Bürgermeister**

### Außer Kraft setzen der Gefahrenabwehrverordnung

Die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen Stadt gegen Gefährdungen und Behinderungen auf öffentlicher Fläche, unerlaubtes Aufstellen der Abfall- und Wertstoffbehälter, unvorschriftsmäßige Hausnummerierungen, Verstöße beim Halten und Mitführen von Tieren, nicht genehmigtes Plakatieren im öffentlichen Bereich, verbotswidriges Baden in öffentlichen Gewässern und Betreten von Eisflächen tritt zum 01.07.2010 außer Kraft.

Fuchs

**Hansestadt Salzwedel**

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Salzwedel (Gebührensatzung RPA)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für Amtshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Salzwedel bei Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbänden und sonstigen Einrichtungen erhebt die Hansestadt Salzwedel Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

Das Rechnungsprüfungsamt erbringt auf Antrag Leistungen gemäß § 129 GO LSA. Die Prüfungsgebühr für diese Leistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 220 EUR pro Tag/ Prüfer bei mds. 6 Stunden effektivem Prüfungseinsatz

2. Prüfung von Vergaben, Verwendungsnachweisen und Kassenüberwachung 45 EUR pro Prüfungsstunde

3. Festbetrag für die Berichterstattung bei besonderem Aufwand bis zu 85 EUR  
250 EUR

#### § 3

Gebührenpflichtig ist der Auftraggeber. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist fällig 14 Tage nach Zustellung des Bescheides.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 27.05.2010

gez. Danicke  
Bürgermeisterin

Siegel

**Hansestadt Salzwedel**

## IV. Satzung

### zur Änderung der Betriebssatzung der Hansestadt Salzwedel für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“

Auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA, GVBl. S.446) i. V. mit § 6 GO LSA (GVBl. LSA S.383) in der z. Z. gültigen Fassung und i. V. mit der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel vom 01.07.2004 in der z. Z. geltenden Fassung hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende IV. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 10 erhält folgenden 3. Satz:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

#### Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Salzwedel, den 27.05.2010

gez. Danicke  
Bürgermeisterin

Siegel

**Stadt Arendsee (Altmark)**

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 12. April 2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 4 Abs. 1 – Zuständigkeit des Stadtrates – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

#### § 4

Zuständigkeiten im Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle S 10 bis S 15 (Personal in den Kindertageseinrichtungen) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

#### Artikel 2

Der Satz 1 des § 14 Abs. 1 – Zuständigkeiten des Ortschaftsrates – wird durch folgende Neufassung ersetzt:

#### § 14

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

(1) Neben den gesetzlichen Angelegenheiten des Ortschaftsrates werden den Ortschaftsräten vom Stadtrat, im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

## Artikel 3

### § 22

#### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Arendsee (Altmark), 12. Mai 2010

gez. Klebe  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Genehmigung

des Landkreises als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 GO LSA  
Az.: 72.2.2-1510.030 vom 10. Mai 2010

## Auseinandersetzungvereinbarung wegen der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe zum 31.12.2009

Die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, bestehend aus den Beteiligten von 1. bis 17., wird zum 31.12.2009 aufgelöst und hat somit gemäß § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) die Auseinandersetzung in einer Vereinbarung zu regeln. Die vorliegende Auseinandersetzungvereinbarung regelt die personellen, finanziellen, vermögensrechtlichen und organisatorischen Details der Auseinandersetzung der oben Beteiligten.

Gemäß § 84 Absatz 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung schließen die Gemeinden:

- |                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| 1. Stadt Arendsee (Altmark) | 10. Leppin        |
| 2. Brunau                   | 11. Neulingen     |
| 3. Engersen                 | 12. Packebusch    |
| 4. Jeetze                   | 13. Sanne-Kerkuhn |
| 5. Höwisch                  | 14. Schrampe      |
| 6. Kakerbeck                | 15. Thielbeer     |
| 7. Stadt Kalbe (Milde)      | 16. Vienau        |
| 8. Kläden                   | 17. Ziemendorf    |
| 9. Kleinau                  |                   |

die nachstehende Auseinandersetzungvereinbarung:

### § 1

#### Vermögen

Die Vertragsparteien stellen fest, dass von den Mitgliedsgemeinden keine Vermögenswerte in die Verwaltungsgemeinschaft eingebracht worden sind.

### § 2

#### Inventar

(1) Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe kein unbewegliches Vermögen besitzt.

(2) Die von der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe aus Mitteln der von den Mitgliedsgemeinden erhobenen Umlage im Sinne von § 83 GO LSA angeschafften arbeitsplatzbezogenen Büroeinrichtungen und Arbeitsmittel werden nicht bewertet bzw. wertmäßig gesondert aufgeteilt. Sie gehen mit den zu übernehmenden Mitarbeitern auf die Stadt Arendsee (Altmark) und die Stadt Kalbe (Milde) über (siehe Anlage).

(3) Bestehende Verträge der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe sind durch das gemeinsame Verwaltungsamt zu kündigen bzw. ist die Übernahme mit den aufnehmenden Körperschaften (Rechtsnachfolger) zu vereinbaren. Sollte keine Übernahme durch den Rechtsnachfolger erfolgen und eventuell Ablösebeträge anfallen, sind diese durch alle Vertragspartner anteilig nach Umlageschlüssel zu entrichten.

(4) Die Unterlagen der Mitgliedsgemeinden und Akten des Archivs der Mitgliedsgemeinden werden in deren Auftrag den Rechtsnachfolgern entsprechend des Übergangs der jeweiligen Gemeinde übergeben. Die Unterlagen und Akten des Archivs der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Altmark-Mitte (Gemeinden Brunau, Jeetze, Packebusch und Vienau) werden der Stadt Kalbe (Milde) übergeben.

### § 3

#### Personal

(1) Gemäß § 73 a GO LSA in Verbindung mit den §§ 128 ff BRRG wird das Personal anteilig von der Stadt Arendsee (Altmark) und der Stadt Kalbe (Milde) übernommen. Zu diesem Zweck übernehmen die Vertragspartner anteilig entsprechend der Einwohnerzahl per 31.12.2007 das Personal zum 01.01.2010.

(2) Der Personalübergang erfolgt nach nachstehender Berechnung:

2.1.	Einwohner VG Arendsee-Kalbe per 31.12.2007:	12.763
	- Übergang zur Stadt Kalbe (Milde):	7.479
	- Übergang zur Stadt Arendsee (Altmark):	5.284
2.2.	Personal insgesamt:	
	- Angestellte:	37
	- Beamte:	3
	- Beamte auf Zeit:	1
		= 41 Personen = 38,52 VbE

Stadt Kalbe (Milde):

Stadt Arendsee (Altmark)

7.479 Einwohner = 22,57 VbE

5.284 Einwohner = 15,95 VbE

Dies entspricht 3,02 VbE pro 1.000 Einwohner.

#### 2.3. Personalübergang

2.3.1. Die Stadt Kalbe (Milde) übernimmt zum 01.01.2010 17,88 VbE = 18 Personen. Hierbei gibt es eine Differenz von - 4,69 VbE zu den zu übernehmenden Personal gemäß Punkt 2.2. dieser Vereinbarung.

2.3.2. Die Stadt Arendsee (Altmark) übernimmt zum 01.01.2010 20,64 VbE = 23 Personen. Hierbei gibt es einen Überhang von + 4,69 VbE.

Um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung in der Stadt Arendsee (Altmark) zu gewährleisten, werden aber diese zusätzlichen 4,69 VbE übergangsweise für das Jahr 2010 benötigt. Zum Ausgleich dieses Überhangs von Personal findet aber bereits zum 01.01.2010 ein Personalausgleich durch die Zuordnung der drei Gemeinden zur Stadt Arendsee (Altmark) (Kerkau, Kaulitz, Binde) aus der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land statt.

Anhand des errechneten Personalschlüssels werden 2 VbE von der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land abgeordnet. Der Einsatzort der zwei VbE wird ab dem 01.01.2010 die Stadt Kalbe (Milde) sein. Damit reduziert sich die Differenz des zu übernehmenden Personals gemäß 2.3.1. dieser Vereinbarung auf 2,69 VbE. Eine abschließende Lösung (Aufteilung des Personals) wird mit der zum 01.01.2011 zu erwartenden Zwangszuordnung weiterer Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land und der damit endgültig verbundenen Personalüberleitung geregelt.

#### 2.4. Kostenausgleich (Personal) bis zum 31.12.2010

2.4.1. Das Bauamt sowie das Ordnungsamt werden im Jahr 2010 noch Arbeiten für den Bereich der Stadt Kalbe (Milde) leisten müssen. Daher wird für diese zwei Mitarbeiter folgendes vereinbart:

Für 2 VbE (Ordnungsamt Entgeltgruppe 9 Stufe 4 und Bauamt Entgeltgruppe 9 Stufe 6) wird eine Aufteilung der Personalkosten nach den Einwohnerzahlen vor genommen (siehe § 3 Punkt 2.2. dieser Vereinbarung).

Für die verbleibenden 0,69 VbE wird kein Kostenausgleich vereinbart, da diese Stelle nur für den Bereich der neuen Stadt Arendsee (Altmark) tätig sein wird.

#### 2.5. Kindertagesstätten

2.5.1. Das Personal in den Kindertagesstätten sowie das gesamte dazugehörige Inventar der Einrichtungen wird entsprechend der Zuordnung der Gemeinden von der Stadt Arendsee (Altmark) bzw. von der Stadt Kalbe (Milde) übernommen. Eine gesonderte Auseinandersetzung erfolgt hierüber nicht.

#### 2.6. Lohnbearbeitung

2.6.1. Die Stadt Arendsee (Altmark) wird für die Stadt Kalbe (Milde) die Lohnberechnung sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten erledigen.

Die anfallenden Kosten im Personalamt (Personal- und Sachkosten) werden im Verhältnis zu den zu bearbeitenden Fällen (Beschäftigte) zwischen der Stadt Arendsee (Altmark) und der Stadt Kalbe (Milde) aufgeteilt.

Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

#### 2.7. Vorruhestandsbeamte

2.7.1. Die Beitragszahlung an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt wird für die ehemalige Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft Altmark-Mitte ab dem 01.01.2010 von der Stadt Kalbe (Milde) übernommen.

Die Beitragszahlung an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt wird für den ehemaligen Leiter der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee (Altmark) und Umgebung ab dem 01.01.2010 von der Stadt Arendsee (Altmark) übernommen.

#### 2.8. Altersteilzeit

2.8.1. Die Verbindlichkeiten aus dem Altersteilzeitvertrag des Herrn Martin Dörsing werden zwischen der Stadt Kalbe (Milde) und der Stadt Arendsee (Altmark) zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Zahlungen der Arbeitsagentur (Wiederbesetzung) werden ebenso zu gleichen Teilen aufgeteilt.

### § 4

#### Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe hat kein unbewegliches Vermögen. Der Restbuchwert des beweglichen Vermögens beträgt am 31.12.2009 voraussichtlich 18.416,96 Euro.

(2) Das in der Anlage aufgeführte, gemeinsam beschaffte bewegliche Vermögen in Höhe von 18.416,96 Euro wird entsprechend der Einwohnerzahlen vom 31.12.2007 aufgeteilt.

(3) Das bewegliche Vermögen wird von der Stadt Arendsee (Altmark) übernommen. Die Stadt Arendsee (Altmark) wird der Stadt Kalbe (Milde) den Betrag in Höhe von 10.792,17 Euro erstatten.

(4) Die Aufstellung sowie Berechnung der Restbuchwerte ist als Anlage dieser Vereinbarung beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### § 5

#### Finanzielle Auseinandersetzung

(1) Kosten für die erforderliche Konvertierung, die im Zusammenhang mit Übernahme von elektronischen Daten entstehen, sind je nach Aufwand von den jeweiligen neu entstehenden Einheitsgemeinden als Rechtsnachfolger zu tragen. Ebenso verhält es sich mit der Neuanschaffung von Software und Hardware (siehe Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 13.10.2009).

(2) Der durch den Jahresabschluss 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe ermittelte mögliche Überschuss wird an die Rücklage zugeführt, der Bestand ist an die jeweils neu gebildeten Einheitsgemeinden als Rechtsnachfolger nach Einwohnern (Stand 31.12.2007) auszukehren. Bei einem Fehlbetrag ist dieser vom Rechtsnachfolger nach Einwohner (Stand 31.12.2007) einzufordern.

(3) Die Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten werden den entsprechenden Einheitsgemeinden als Rechtsnachfolger finanziell zugeordnet.

(4) Schulden sind in der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe nicht vorhanden, sodass diesbezüglich keine Regelung erfolgt.

(5) Kassenreste gehen auf die neuen Einheitsgemeinden entsprechend des Herkunftsprinzips [Mitgliedsgemeinde/Einrichtungen der Stadt Arendsee (Altmark)/Kalbe (Milde)] über.

## § 6 Sonstiges

(1) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass nicht alle eventuellen künftigen Probleme mit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft in dieser Vereinbarung geregelt werden können. Sie vereinbaren deshalb im Sinne dieser Vereinbarung, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

(2) Sollten weitere Zusätze notwendig sein, werden diese als Nachtrag zum Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung erhoben. Sie bedürfen in jedem Fall der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten bzw. deren Rechtsnachfolger und der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des 31.12.2009 in Kraft. Sie wird nach Genehmigung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht.

**Stadt Arendsee (Altmark)**  
Beschluss-Nr.: 26 (5) V/2009 vom: 21.12.2009  
gez. Klebe  
Bürgermeister

**Stadt Kalbe (Milde)**  
Beschluss-Nr.: 1 vom: 17.12.2009  
gez. Gansewig  
amtierender Bürgermeister

**Gemeinde Brunau**  
Beschluss-Nr.: 37/5/V/09 vom: 11.12.2009  
gez. Melzian  
Bürgermeister

**Gemeinde Engersen**  
Beschluss-Nr.: 5 vom: 15.12.2009  
gez. Hartmann  
Bürgermeister

**Gemeinde Höwisch**  
Beschluss-Nr.: 14/6/V/09 vom: 17.12.2009  
gez. Schermer  
Bürgermeister

**Gemeinde Jeetze**  
Beschluss-Nr.: 15/5/V/09 vom: 07.12.2009  
gez. Krüger  
Bürgermeister

**Gemeinde Kakerbeck**  
Beschluss-Nr.: 8 vom: 17.12.2009  
gez. Kamith  
Bürgermeister

**Gemeinde Kläden**  
Beschluss-Nr.: 25/5/V/09 vom: 17.12.2009  
gez. Streiter  
Bürgermeister

**Gemeinde Kleinau**  
Beschluss-Nr.: 17/6/V/09 vom: 07.12.2009  
gez. Kempcke  
Bürgermeister

**Gemeinde Leppin**  
Beschluss-Nr.: 19/5/V/09 vom: 14.12.2009  
gez. Benecke  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Neulingen**  
Beschluss-Nr.: 11/4/V/09 vom: 08.12.2009  
gez. Lechler  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Packebusch**  
Beschluss-Nr.: 15/5/V/09 vom: 03.12.2009  
gez. Wienecke  
Bürgermeister

**Gemeinde Sanne-Kerkuhn**  
Beschluss-Nr.: 23/4/V/09 vom: 03.12.2009  
gez. Mikolajczyk  
Bürgermeister

**Gemeinde Schrampe**  
Beschluss-Nr.: 14/5/V/09 vom: 15.12.2009  
gez. Ungefroren  
Bürgermeister

**Gemeinde Thielbeer**  
Beschluss-Nr.: 9/4/V/09 vom: 01.12.2009  
gez. Janke  
Bürgermeister

**Gemeinde Vienau**  
Beschluss-Nr.: 21/5/V/09 vom: 04.12.2009  
gez. Borchmann  
Bürgermeister

**Gemeinde Ziemendorf**  
Beschluss-Nr.: 13/4/V/09 vom: 17.12.2009  
gez. Meyer  
Bürgermeister

### Anlage zur Auseinandersetzungsvereinbarung

Übersicht über die Vermögenswerte der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für den Zeitraum 2005 bis 12/2009

Bezeichnung	Standort	Anschaffungsdatum	Anschaffungswert	Zeitwert
Datenbankserver	Arendsee	06.07.2005	35.541,59	lt. Auskunft HA-Leiter Ist die Anlage auf neue Lösung nicht anwendbar zudem sind die Server zum 31.12.2010 abgeschrieben
Alarmanlage	Rathaus Arendsee	14.12.2006	10.818,86	
Zeiterfassung	Rathaus Arendsee	27.11.2006	2.575,20	
PKW Opel Corsa(SAW AK 700)	Arendsee	10.03.2006	4.686,50	Übernahme durch Stadt Arendsee
		2007	3.717,00	
		2008	3.717,00	
		2009	619,50	
		Summe	12.740,00	
PKW Polo SAW-AM 131	Arendsee	27.02.2005	5000,00 €	kein weiterer Bedarf, wird verkauft siehe Anlage
Telefonanlage	Rathaus Arendsee	13.03.2009	5.825,05	

### **Berechnung des Restwertes:**

#### **1) Datenbankserver**

Datenbankserver werden auf die Dauer von 5 bis 7 Jahre abgeschrieben. Die Nutzungsdauer hängt von der tatsächlichen Nutzung ab. Die Server in Arendsee laufen seit 2005 ohne Unterbrechung und sind aufgrund der vielfältigen Installationen von Datenbanken und Software sowie aufgrund des Betriebssystem



Windows Server 2003 nur noch bedingt betriebsbereit und nach Jahren abzuschreiben. Dies ergibt sich auch aus entsprechender Rechtsprechung und Kommentierung. Die Server werden bis zum Ende des Jahres 2010 zum Teil noch gemeinsam genutzt und sind am 31.12.2010 abgeschrieben. Somit entfällt eine Restwertermittlung.

## 2) Alarmanlage

(Nutzungsdauer 10 Jahre)	10.818,86 Euro : 10 Jahre = 1.081,88 Euro
Afa 2006	90,15 Euro
Afa 2007	1.081,88 Euro
Afa 2008	1.081,88 Euro
Afa 2009	<u>1.081,88 Euro</u>
Restbuchwert 31.12.2009	<b>7.483,07 Euro</b>

## 3) Zeiterfassung

(Nutzungsdauer 5 Jahre)	2.575,20 Euro : 5 Jahre = 515,04 Euro
Afa 2006	85,84 Euro
Afa 2007	515,04 Euro
Afa 2008	515,04 Euro
Afa 2009	<u>515,04 Euro</u>
Restbuchwert 31.12.2009	<b>944,24 Euro</b>

## 4) Telefonanlage

(Nutzungsdauer 10 Jahre)	5.825,05 Euro : 10 Jahre = 582,50 Euro
Afa 2009	<u>485,40 Euro</u>
Restbuchwert 31.12.2009	<b>5.339,65 Euro</b>

5) Für die Ermittlung der Buchwerte der PKW's hat die Firma Autohaus Lach nach Vorlage der benötigten Daten und Laufleistung der einzelnen Pkw's eine Wertermittlung anhand eurotaxSCHWACKE durchgeführt.

Ermittlung der Buchwerte der PKW's laut Schwackeliste

PKW Polo  
(SAW-AM 131)  
Wert laut Schwackeliste: 1.750,00 Euro

PKW Opel Corsa  
(SAW AK 700)  
Wert laut Schwackeliste: **4.650,00 Euro**

Der Pkw Polo soll verkauft werden, da kein weiterer Bedarf besteht (Baujahr 1998)

6) Der Wert des ermittelten Vermögens beträgt (Pkt. 2 bis 5 dieser Aufstellung) 18.416,96 Euro.

Da die Vermögenswerte gemeinsam beschafft wurden, ist der Wert anteilig entsprechend der Einwohnerzahlen (Stand 31.12.2007) auf die Gemeinden bzw. auf die Rechtsnachfolger Stadt Arendsee (Altmark) und Stadt Kalbe (Milde) aufzuteilen.

Vermögenswert: 18.416,96 Euro: Anzahl der Einwohner gesamt 12.763 = 1,4429962Euro/Einwohner.

Stadt Kalbe (Milde)	1,4429962 Euro x 7.479 Ew. = 10.792,17 Euro
Stadt Arendsee (Altmark)	<u>1,4429962 Euro x 5.284 Ew. = 7.624,79 Euro</u>
	12.763 Ew. = 18.416,96 Euro

Da die Stadt Arendsee das unter Pkt. 2-5 dieser Anlage aufgeführte Vermögen übernimmt, ist der Stadt Kalbe (Milde) der anteilige Wert an dem Vermögen in Höhe von 10.792,17 Euro zu erstatten.

## 7) Hinweis zu § 2 Abs. 2 Inventar

Die gesamte Büroeinrichtung aus dem Zimmer 13/14 einschließlich des PC's und des Monitors aus Zimmer 14 sowie der Bürostuhl und der Arbeitsplatzdrucker aus Zimmer 12 des Rathauses in Arendsee werden der Stadt Kalbe übergeben. Sämtliche Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2010 von Arendsee nach Kalbe wechseln, nehmen neben den PC's (personenbezogen) u. Monitoren auch ihre Bürostühle mit.

Genehmigung des Landkreises als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 84 Abs. 4 Satz 1 GO LSA vom 07.05.2010; Az: 72.2.3-1590.ASV.A-K.

## Gemeinde Badel

### Haushaltssatzung

#### der Gemeinde Badel für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Badel in der Sitzung am 25.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	564.200 Euro
in der Ausgabe auf	564.200 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	268.700 Euro
in der Ausgabe auf	268.700 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 90.000 Euro.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Badel, den 31.03.2010

(Siegel)

gez. Schulz  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

**24. Juni bis 02. Juli 2010**

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Badel, den 09.06.2010

gez. Schulz  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Jeggeleben

### Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Jeggeleben in der Sitzung am 22.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	357.500 Euro
in der Ausgabe auf	357.500 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	226.100 Euro
in der Ausgabe auf	226.100 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 45.000 Euro.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Jeggeleben, den 07.04.2009

(Siegel)

gez. Grothe  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

**24. Juni bis 02. Juli 2010**

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Jeggeleben, den 20.05.2010

gez. Grothe  
Bürgermeister

## Gemeinde Köckte

### 1. Satzung

#### zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Umlegung von Beiträgen für den Unterhalt von öffentlichen Gewässern (2. Ordnung) der Gemeinde Köckte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Köckte am 19.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Beiträge

Der § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragssatz vom Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ beträgt für das Jahr 2010 **7,98 Euro/Hektar**.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt am: Köckte, den 19.05.2010

gez. D e n e k e  
Bürgermeisterin

Siegel

## Gemeinde Rademin

### Haushaltssatzung der Gemeinde Rademin für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Rademin in der Sitzung am 01.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	182.800 Euro
in der Ausgabe auf	182.800 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	115.100 Euro
in der Ausgabe auf	115.100 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 80.000 Euro.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Rademin, den 07.04.2010

(Siegel)

gez. Schermer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in

der Zeit vom

**24. Juni bis 02. Juli 2010**

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Rademin, den 20.05.2010

gez. Schermer  
Bürgermeister

## Gemeinde Zethlingen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Zethlingen für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Zethlingen in der Sitzung am 08.04.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	224.800 Euro
in der Ausgabe auf	224.800 Euro
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	155.500 Euro
in der Ausgabe auf	155.500 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 90.000 Euro.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Zethlingen, den 26.04.2010

(Siegel)

gez. Beneke  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

**24. Juni bis 02. Juli 2010**

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Zethlingen, den 09.06.2010

gez. Beneke  
Bürgermeisterin

## Wasserverband Klötze

### Satzung des Wasserverbandes Klötze (WVK) (Neufassung der Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S.81), des §157 des Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 248) und des § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S.568) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in ihrer Sitzung am 27.05.2010 folgende Änderung ihrer Verbandssatzung (Neufassung) beschlossen:

#### § 1

**Name, Sitz, Siegel**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserverband Klötze“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in 38486 Klötze, Oebisfelder Straße 18 a.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserverband Klötze“.

## § 2

### Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung.

## § 3

### Aufgaben und Befugnisse des Verbandes

(1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:

1. Die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser zu versorgen.
2. Das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers zu beseitigen.
3. Die zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen zu errichten und vorzuhalten.
4. Die Sicherstellung der Ableitung von Abwässern aus bestehenden öffentlichen Altkanalisationen sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit dieser Kanalisation solange sie erforderlich sind bis zu einem den in Betracht kommenden Regeln der Technik erfolgenden Aufschluss der Ortslage.
5. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Aufgabe des Verbandes.

(2) Der Verband beschließt zur Regelung der ihm übertragenen Aufgaben den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.

(3) Der Verband kann für Gemeinden oder Dritte außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen soweit diese mindestens kostendeckend betrieben werden. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet sein.

(4) Der Verband regelt den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten in besonderer Satzung. Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sind durch Satzung zu treffen. Er kann den Bereich der Gebühren und Beitragsrechnung auch privatrechtlich gestalten.

(5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

## § 4

### Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

## § 5

### Bildung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 2000 Einwohner einen Vertreter. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den kommunalen Gebietskörperschaften für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt und dem Verband schriftlich benannt.

(3) Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Anzahl der Einwohner, für die dem Verband die Aufgaben übertragen sind. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31.12. des vorletzten Jahres zum Zeitpunkt der Konstituierung der Verbandsversammlung ermittelt hat. Während der Dauer des Bestehens der Verbandsversammlung bleibt die Anzahl der Vertreter unverändert. Die Regelung des § 5 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(4) Verändern sich die Einwohnerzahlen einer Mitgliedsgemeinde aufgrund von Eingemeindungen oder kommt es zur Neugründung von Gemeinden, so richtet sich die Einwohnerzahl für die Ermittlung der Anzahl der Vertreter und der Stimmen in der Verbandsversammlung ab dem Zeitpunkt der kommunalen Neugliederung nach der Einwohnerzahl, für die der Verband in der entsprechenden veränderten Gebietskörperschaft Aufgaben wahrnimmt.

(5) Die Übertragbarkeit des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich.

(6) Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Verbandsversammlungsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit durch die entsendende Kommune eine Nachwahl erfolgen.

(7) Die Amtszeit der Verbandsversammlung endet mit der Konstituierung der neuen Verbandsversammlung.

(8) In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Berufung seines Stellvertreters
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes
3. Erlass, Änderung, Ergänzung von Geschäftsbedingungen und Entgeltregelungen für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben, Festsetzung von Entgelten für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
4. den Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan, Investitionsplan, Stellenübersicht und Finanzplanung
5. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
7. die Aufnahme von Krediten ab einem Wert von 250.000 Euro
8. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Wert von 50.000 Euro überschreiten
9. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung der dem Verbandszweck dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie die mögliche Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen
10. Verträge des Verbandes mit Vertretern der Verbandsversammlung, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund förmlicher Ausschreibungen oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt
11. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit sie einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung
13. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers
14. den Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss und den Austritt von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes
15. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht
16. die Übernahme von Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes mit Ausnahme von Dienstleistungen
17. Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens und des Dienstsiegels
18. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, deren Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt
19. die Festsetzung der Verbandsumlagen

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

## § 7

### Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Vertreter der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder alle Stimmen anwesend sind und niemand eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(2) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung ist spätestens vier Monate nach erfolgter Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen dies erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Interesse oder berechnete Interesse einzelner entgegenstehen. Die Vertreter der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Verbandsgeschäftsführer von der Schweigepflicht entbindet oder die Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht sind.

(4) Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

## § 8

### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit Gesetze oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden Stimmen gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu ziehen ist.



(3) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

## § 9 Niederschrift

Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 56 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die Ladung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer sowie die Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung.

## § 11 Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Verbandes mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandsatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

(4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro
2. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, soweit deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt oder soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
3. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und der Abschluss von Vergleichen, deren Vermögenswert 50.000 Euro nicht übersteigt
4. Vergaben nach VOB und VOL deren Vermögenswert 100.000 Euro nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 4 Ziff. 2.
5. Die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wertumfang von 250.000 Euro, auf Grundlage des Wirtschaftsplanes
6. Die Umschuldung von bestehenden Krediten bis zu einem Wertumfang von 500.000 Euro.

(5) In dringenden Angelegenheiten des Verbandes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei erneuter Beratung bei diesem Beschluss und hält der Verbandsgeschäftsführer auch den neuen Beschluss für gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer seine Widerspruchspflicht gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## § 12 Wirtschaftsführung

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten für den Verband entsprechend.

## § 13 Wirtschaftsplan

(1) Der Verband hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen.

(2) Soweit Umlagen erhoben werden, sind der Umlagebedarf und die Verteilung auf die Verbandsmitglieder im Wirtschaftsplan festzulegen.

## § 14 Verbandsumlage

(1) Der Verband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Mitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelner Mitglieder besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.

(3) Der allgemeine Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

## § 15 Örtliche Prüfung des Verbandes

(1) Die örtliche Prüfung des Verbandes wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel durchgeführt.

## § 16 Auflösung des Verbandes / Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch Vertrag mit den Mitgliedsgemeinden. Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.

(4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt.

(5) Im Falle von nachhaltigem verbandsschädlichem Verhalten kann ein Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verband erfolgen, § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 17 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahre nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

## § 18 Austritt

(1) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

(2) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.

(4) Die Kündigung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

## § 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie sind die Regelungen der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die ehrenamtliche Tätigkeit anzuwenden.

(2) Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich Tätigen sind entsprechend § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in einer Satzung zu regeln.

## § 20 Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie die Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Umlagebedarfes und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an 7 Tagen im Dienstgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Str. 18 a, 38486 Klötze während der Dienstzeiten öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) Entgeltregelungen werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Volksstimme, Ausgabe Klötze/Gardelegen und in der Altmarkzeitung, Ausgabe Klötze/Gardelegen.

(5) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntma-

chung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## § 21

### Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2005 außer Kraft.

Klötze, den 28.05.2010

gez. T ü n g l e r  
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

## Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung

Mitgliederverzeichnis des Wasserverbandes Klötze

	Mitglied mit der TW Versorgung	Mitglied mit der AW Entsorgung
Verbandsgemeinde Beetzendorf- Diesdorf	3 TW	3 AW
Gemeinde Dannefeld	1 TW	1 AW
Einheitsgemeinde Klötze	6 TW	6 AW
Gemeinde Köckte	1 TW	1 AW
Gemeinde Miesterhorst	1 TW	
<b>Gesamt</b>	<b>12 TW</b>	<b>11 AW</b>

## Wasserverband Klötze

### Satzung

#### über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtlich tätige Personen im Wasserverband Klötze - Aufwandsentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage von § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S.81) i.V.m. §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, Seite 568) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze (WVK) in ihrer Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

(2) Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten:

- Sitzungen der Verbandsversammlung
- Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Verbandsgeschäftsführer eingeladen wurde

(3) Der Anspruch der Vertreter der Verbandsversammlung auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn sie ihre Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausüben oder wenn sie durch die entsendende Kommune abberufen wurden.

## § 2

### Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung

(1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128 Euro. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

(2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

(3) Der Anspruch des Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn er seine Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt hat.

## § 3

### Reisekostenvergütung

(1) Den ehrenamtlich Tätigen wird für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Abs. 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt

von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Eine Erstattung erfolgt nur auf Antrag.

## § 4

### Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall für die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Einkommensminderung in der Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am jeweiligen Geschäftsort während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nichtselbständigen ist der Verdienstaussfall in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich glaubhaft zu machen, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstaussfall. Für Selbständige und Personen, die keinen Verdienst haben, wie Hausfrauen wird als Verdienstaussfall bzw. für das entstandene Zeitversäumnis höchstens ein Betrag von 13,00 Euro je Stunde gezahlt, jedoch nicht mehr als 26,00 Euro je Tag. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag.

## § 5

### Zahlungsweise

(1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum ersten eines Monats im Voraus auf ein vom Vertreter anzugebendes Konto gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, ist die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(3) Das Sitzungsgeld wird jeweils zum ersten des Folgemonats auf ein vom Vertreter anzugebendes Konto gezahlt. Es wird die Anwesenheitsliste der Sitzung der Verbandsversammlung zu Grunde gelegt.

## § 6

### Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hier zu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

## § 7

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Klötze, den 27.05.2010

gez. T ü n g l e r  
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

## Wasserverband Klötze

Oebisfelder Str. 18 a  
38486 Klötze

### 1. Satzung

#### zur Änderung Satzung des Wasserverbandes Klötze über die Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung

Aufgrund §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), sowie § 44, Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 146 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in ihrer Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

### Sachliche Änderungen

1. In § 25 werden in Abs.1 hinter dem Wort „Ordnungswidrig“ die Worte „im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA“ eingefügt.

2. Der § 26 wird neu gefasst :

## § 26

### Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder dass gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.11.2000 (GVBl. LSA S. 594) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 500.000, Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

3. Der bisherige § 26 wird § 27

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klötze, den 27.05.2010

gez. Birgit Tüngler  
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

## Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem  
a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.015.220 Euro  
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 1.015.220 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.005.470 Euro  
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.010.620 Euro  
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 0 Euro  
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 3.000 Euro  
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro  
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 1.013.620 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

180.000 EURO

festgesetzt.

#### § 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2010 beträgt 197.700,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2010
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	79.080
Landkreis Stendal	3/5	118.620
<b>Summe:</b>		<b>197.700</b>

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 24.02.2010

Jörg Hellmuth  
Vorsitzender

Siegel

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde am 24.02.2010 durch die Regionalversammlung beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24.06.2010 bis 08.07.2010 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 30 (Ärztelhaus), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Jörg Hellmuth  
Vorsitzender

## ZWECKVERBAND

### Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 30. Juni 2010 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 25. März 2010
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Vorstellung des Jahresberichtes 2008/09
6. Beschluss 2-1/2010: Bestätigung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2009
7. Beschluss 2-2/2010: 3. Änderung der Verbandssatzung vom 22. Juni 2005
8. Beschluss 2-3/2010: Vergabe von Planungsleistungen für die Projektmaßnahme „Halboffene Weidelandschaft Röwitz“
9. Beschluss 2-4/2010: Vergabe von Planungsleistungen für die Projektmaßnahme „Ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer Ohre und Sichauer Beeke“
10. Beschluss 2-5/2010: Vergabe von Vegetationskartierungsarbeiten im Förderprojekt „Entwicklung der Mageren Flachlandmähwiese durch Heusaar“
11. Beantwortung von Anfragen

#### ab ca. 13.00 Uhr

12. Vorstellung des Projektes „Jahresbäumepark“

Oebisfelde, d. 10.06.2010

gez. Folkens  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

## Kreiskirchenamt Salzwedel

### Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlum

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlum hat am 22.04.2010 für den kirchlichen **Friedhof Ahlum** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.08.1999 beschlossen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (gemäß § 6 Punkt II der Gebührenordnung) wird ab 2010 angehoben auf 16,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

Ahlum, 22.04.2010

gez. Krüger

gez. Pieper

Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Ahlum

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Ahlum am 22.04.2010 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Ahlum wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.06.2010 unter dem Aktenzeichen RT 50 vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderungen wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weber  
Amtsleiter KKA Salzwedel



Kreiskirchenamt Salzwedel

## Bekanntmachung

Kirchspiel Jeetze, Kirchengemeinde Brunau

Der Gemeindefriedhofsrat des Kirchspiels Jeetze hat am 17.03.2010 für den kirchlichen **Friedhof Brunau** eine Änderung der Friedhofssatzung vom 26.09.1994 beschlossen.

Auf dem Friedhof in Brunau wird eine Gemeinschaftsurnengrabanlage mit einem Gedenkstein für die Namen der Beigesetzten eingerichtet. Als einmalige Gebühr werden 600 Euro zuzüglich der für die Anbringung des Namens anfallenden Kosten erhoben.

gez. Roth gez. Krüger

Kirchspielrat Jeetze

Die vom Gemeindefriedhofsrat Jeetze am 17.03.10 beschlossene Änderung zur Friedhofssatzung des Friedhofes Brunau wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 03.05.2010 unter dem Aktenzeichen RT 72 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 03.05. 2010

gez. Weber  
Kreiskirchenamt Salzwedel

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

07.06.2010

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Brunau, Plathe und Dolchau  
in Flur(en) 4 - 7, 3 - 4, 1 - 2 und 4 - 5  
der Stadt Kalbe (Milde)  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.07.2010 bis 06.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di, 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen und Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auftrag Auskunfts- und Beratungsstelle  
Telefon: 03931 252-0  
0391 567-8585  
0180 5001996\*  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
\*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

7.06.2010

## Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Brunau, Plathe und Dolchau  
Flur(en) 4 - 7, 3 - 4, 1 - 2 und 4 - 5  
in der Stadt Kalbe (Milde)  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.07.2010 bis 06.08.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

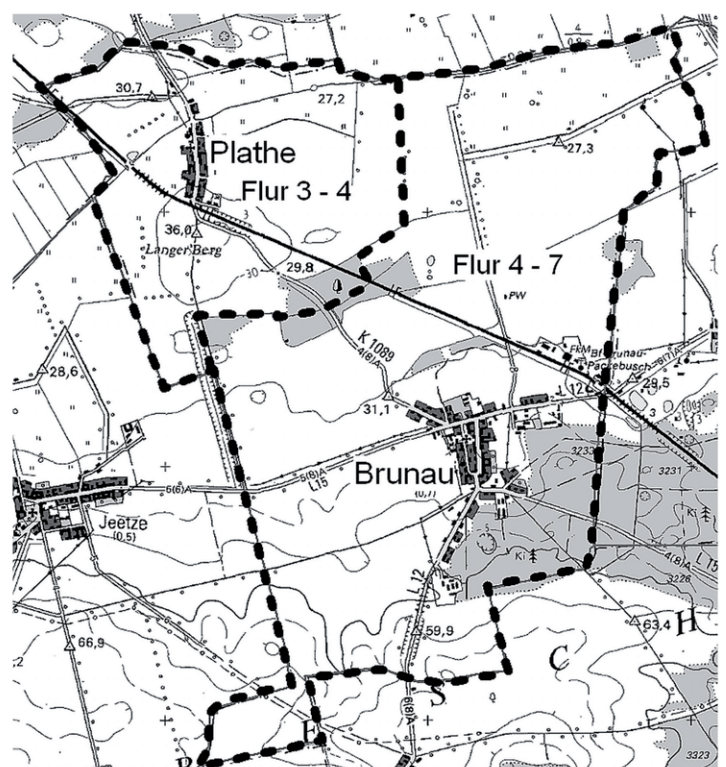
zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratungsstelle  
Telefon: 0391 567-8585  
0180 5 001996\*  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
\*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung  
Offenlegungsgebietsgrenze -----  
Gemarkung: Brunau und Plathe



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)





Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitungen Pes 187 – GSP Tyl, MI 20 – GSP Ahu, EG GSP Wiz – Fst Böst, GSP Mhk – Fst Hdb, Hdb 5 – Fst Hdb, Hdb 67 – GSP Gii, Aaz 150 – Fst Mxo, Aaz 146 DaSw1 – Fst Mxo, Aaz 143 – Fst Mxo, Aaz 143 – Fst Mxo, Aaz 146 – Fst Mxo, Aaz 149 – Fst Mxo, einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wieblitz	1, 2, 3
Lüdelßen	7, 8
Mellin	1
Tangeln	5
Ahlum	1, 2, 3, 6
Mehmke	1, 2, 5
Bierstedt	1, 4
Gieseritz	1, 2, 3
Heidberg	1, 2
Püggen	3
Baars	5
Mahlsdorf	2, 11
Altensalzwedel	2
Saalfeld	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Lagerstättenwasserleitung LSW Fst Pes – GSP Nph, Gasleitungen Pes 17 – Pes 14, Pes 150 – Fst Pes, Pes 18 – GSP Nph, Pes 157 – Fst Pes, Pes 167 – Fst Pes, Pes 243**

– GSP Dah, 2. Sw 52 – GSP GrCh,  
einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wistedt	4, 5, 6
Wallstawe	2, 7
Tylsen	1, 2, 3, 4, 5
Wieblitz	1, 2
Gieseritz	2, 5, 6, 7
Ellenberg	2, 4
Wiershorst	3
Ritze	2, 3
Chüden	3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitungen Pgg 2 – GSP Sgk, MI 3 – Rst Rist, 1. MI 27 – GSP Bzd, MI 196 – GSP Tng, MI 14 – GSP Tng, MI 205 – GSP Bzd, 2. MI 27 – GSP Bzd, MI 203 – GSP Tng, Pgg 107 – GSP Pgg, einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hohentramm	6, 8
Altensalzwedel	6
Ristedt	2, 3, 4
Mellin	1
Tangeln	2, 3, 5, 6, 7
Jeeben	1, 2, 4, 5, 6
Hohentramm	6
Bandau	3
Beetzendorf	6
Rohrberg	6, 7



Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau  
vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitungen Riu 102 – GSP GrCh, EG GSP Cnz – Fst Mxo, Riu 103 - GrCh, 2. EG GSP Faho – GSP Kkb, Sw 55 – Fst Che, Pes 220 – Fst Böst, Aaz 8 – Fst Mxo, Aaz 7 – Fst Mxo, 1. EG GSP Faho – GSP Kkb, Riu 106 – GSP Prz, einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Chüden	3, 4, 6
Cheinitz	1, 2
Ritze	6
Faulenhorst	5
Winkelstedt	1, 3, 4
Cheine	1, 2
Brietz	1
Krinau	1
Steinitz	2, 3, 5
Jeggeleben	3, 6, 7
Benkendorf	5, 7, 8
Mahlsdorf	2, 3, 4, 11
Saalfeld	3
Baars	6
Pretzier	1
Riebau	6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau  
vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**GSP Bzd – GSP Pgg einschließlich Nebenanlagen,  
GSP Pgg – Fst Hdb einschließlich Nebenanlagen,  
MI 185 – Fst Rrb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
MI 16 – Fst Rrb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und  
Pgg 113 – GSP Pgg einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hohentramm	6
Beetzendorf	1, 7, 8
Audorf	2, 3, 4
Rohrberg	1, 5, 6, 10
Püggen	1, 4
Heidberg	1, 2, 3
Ahlum	1, 2, 3
Stöckheim	3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum C3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994

(BGBl. I S. 3900) für die

**Pes 165 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Pes 170 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Pes 175 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Pes 185 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Sw 85 – GSP Hnge einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
Pes 164 – GSP Wiz einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und  
Sw 109 – Fst Anf einschließlich zugehörenden Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wieblitz	1
Henningen	3
Tylsen	1, 3
Langenapel	3
Wistedt	8
Andorf	1
Osterwohle	2, 3, 4, 5, 6
Gerstedt	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum C3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**FSA 61 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
FSA 62 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
FSA 69 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
FSA 70 einschließlich zugehörenden Nebenanlagen,  
3. LSW Fst Mxo – Fst Böst einschließlich Nebenanlagen,  
Pgg 118 – GSP Mhk einschließlich zugehörenden Nebenanlagen und  
Sw 68 – Fst Böst einschließlich zugehörenden Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Bierstedt	1
Gieseritz	1, 3
Mehmke	1, 2, 5, 6

Steinitz	2, 3, 5, 6
Mahlsdorf	5, 10
Stappenbeck	1, 4
Dambeck	2, 3, 8
Krinau	1
Salzwedel	80, 81

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum C3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**EG GSP Sea – Fst Che einschließlich Nebenanlagen,  
2. LSW Fst Che – Fst Anf einschließlich Nebenanlagen,  
MI 196 – GSP Tng einschließlich Nebenanlagen und  
MI 198 – GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Seebenau	4, 5, 7
Cheine	1, 2, 3, 5
Brietz	4
Gerstedt	1
Ristedt	1
Jeeben	1, 2, 3
Hohentramm	6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum C3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale)

schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**LSW MahSw 1 – Aaz 4 einschließlich Nebenanlagen,  
Wze 4 – Fst Wze einschließlich Nebenanlagen,  
Pgg 119 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Pgg 121 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Pgg 122 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Pgg 123 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
Pgg 131 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und  
Pgg 110 – Fst Hdb einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Mahlsdorf	2, 3
Wenze	2, 3
Bierstedt	1, 4, 5, 6
Stöckheim	4
Rohrberg	9
Gieseritz	3, 4, 8
Heidberg	1, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum C3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Rohde

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I

S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

### folgenden Energiekabel einschließlich Nebenanlagen:

- SW 55  
- SW 59  
- MI 182  
- DA Sw 1  
-GSP Groß Chüden

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Leitungen, Gemarkungen und Flure betroffen:

Energiekabel	Gemarkung	Flur
SW 55	Cheine	1
SW 59	Chüttlitz	1
MI 182	Bandau	1
Da Sw 1	Altensalzwedel	2
GSP Groß Chüden	Chüden	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 23.06.2010 bis 21.07.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

### folgenden Energiekabel (Versorgung der bergbaulichen Anlage mit Elektrizität) einschließlich zugehöriger Nebenanlagen:

- Sw 84,  
- GSP Seebenau,  
- Aaz 149  
- MI 27  
- Wnks 106  
- Sw 69  
- RIU 112

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Energiekabel	Gemarkung	Flur
Sw 84	Brietz	1
GSP Seebenau	Seebenau	7



Aaz 149	Mahlsdorf	2
MI 27	Jeeben	2
Wnks 106	Winkelstedt	4
Sw 69	Salzwedel	1
Riu 112	Riebau	9
Riu 112	Chüden	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum C E.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag  
gez. Müller

## Landesverwaltungsamt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

#### folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen:

- Pgg 129a – GSP Bzd,
- Wnks 106 – GSP Faho,
- Wnks 107 – GSP Faho,
- Wnks 113 – GSP Faho,
- Wnks 112 – GSP Kkb,
- Wnks 111 – GSP Kkb,
- Wnks 11 – GSP Sdm,
- Wnks 109 – GSP Faho,
- Wnks 11 – GSP Cnz und
- Wnks 108 – GSP Kkb

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis-Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hohentramm	5, 6
Winkelstedt	1, 2, 4, 8
Faulenhorst	4, 5
Wernstedt	3, 4
Siedentramm	1, 2
Neuendorf	1, 2
Brüchau	4
Cheinitz	2, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß

§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

## Landesverwaltungsamt

### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

#### folgenden Energiekabel (Versorgung der bergbaulichen Anlage mit Elektrizität) einschließlich zugehöriger Nebenanlagen:

- Sw 137,
- Sw 130,
- GSP Siedenlangenbeck
- Sw 14
- Riu 103
- Riu 106

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Energiekabel	Gemarkung	Flur
Sw 137	Salzwedel	1
Sw 130	Seebenau	4
GSP Siedenlangenbeck	Siedenlangenbeck	1
Sw 14	Seebenau	8
Riu 103	Ritze	6
Riu 106	Pretzier	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum C E.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Müller

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E & P DEUTSCHLAND GMBH, Waldstraße 39, 49808 Lingen ( Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitungen, Elektroleitungen oder E-Kabel Sw 149-Fst Böst, GSP Tylsen, Hdb 5, Pgg1, Pgg 108, Pgg 132, MI 161, Riu 112-GSP GrCh, Riu 119-Fst Sw, Sw 103, Sw 104, Sw 134 und Sw 147 einschließlich zugehörigen Anlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Steinitz	2, 5
Salzwedel	27, 80, 81
Wieblitz	1, 3, 4
Heidberg	1
Püggen	4
Bierstedt	3
Peckensen	3
Tangeln	4
Riebau	9
Chüden	4
Gerstedt	4
Brietz	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst – Kamieth - Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen: Aaz 152- Fst Mxo, Aaz 5- Fst Mxo, Aaz 1- Fst Mxo, 1. EG GSP Pzr- GSP GrCh, 3. EG GSP Pzr- GSP GrCh, 3. EG GSP Rie- Fst Sw, Pes 262- GSP Nph, Pes 248- GSP Nph, GSP Tyl- Fst Böst, MI 183- GSP Ahu**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Baars	5
Mahlsdorf	5, 10, 11
Dambeck	2, 3, 6, 8, 11
Stappenbeck	1, 4
Chüden	4, 6
Ritze	2
Salzwedel	27, 28, 75, 79
Tylsen	1, 4
Wieblitz	1, 3, 4
Steinitz	4
Ahlum	6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau

vom 23.06.2010 bis 21.07.2010 in Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Nündel

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**E-Kabel Aaz 150, Aaz 151, Wnks 112, Aaz 152, Hdb 60, Wnks 108, Wze 4, Wnks 11, Sw 116, GSP Tangeln, Wnks 101, Riu 128, Pgg 107, Pgg 129, Hdb 65, Dnf 1, Aaz 145, Aaz 143 einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Altensalzwedel	2	315/91
Baars	5	26, 37, 39, 40
Dannefeld	8	84/1, 237/24, 424/1, 425/1, 426/25
Gischau	5	125/4
Hohentramm	5	22/2, 24/1, 24/2
Rohrberg	7	9
Chüden	2	142/37
Winkelstedt	2	184/3
Winkelstedt	4	78/7
Winkelstedt	8	40/1
Tangeln	3	149/1
Salzwedel	2	19/3
Siedentramm	1	21/1, 28, 108/21, 109/21

Wenze	3	274/85, 275/81
Siedenlangenbeck	4	8, 9, 10
Sallentin	1	13

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau  
vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**E-Kabel Wnks 103, GSP Chüttlitz, GSP Beetzendorf, Aaz 2, GSP Pretzier, Aaz 1, Sw 145, Sw 86, Sw 65 einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Faulenhorst	7	18/1
Chüttlitz	1	105/13, 107/13
Chüttlitz	2	308/46
Hohentramm	6	124/49, 125/49
Dambeck	2	24, 48/2
Chüden	4	57
Mahlsdorf	11	244/57
Salzwedel	67	4/2
Brietz	2	136/58

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau  
vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Sw 130-GSP Sea einschließlich Nebenanlagen,  
Sw 137-Fst Che einschließlich Nebenanlagen,  
FSA 1 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
FSA 14 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
FSA 46 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen,  
FSA 47 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und  
FSA 48 einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Seebenau	4, 5
Cheine	1
Beetzendorf	2
Gieseritz	2
Wieblitz	1, 4
Tylsen	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum C 3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Orlik

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**3. EG Fst Mxo-Zst Stn einschließlich Nebenanlagen und  
2. EG GSP Kkb-Fst Mxo einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortlei-



tungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Mahlsdorf	5, 10, 11
Stappenbeck	1, 4
Dambeck	2, 3, 7, 8
Krinau	1
Steinitz	2, 3, 5,
Salzwedel	80
Winkelstedt	1
Kakerbeck	2
Brüchau	1
Cheinitz	1, 2
Winterfeld	1, 3
Recklingen	2, 3
Baars	3, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum C 3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Orlik

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**GSP KIGa-GSP Pzr einschließlich Nebenanlagen,  
GSP Sdm-GSP Bzd einschließlich Nebenanlagen,  
EG GSP Cht-Fst Che einschließlich Nebenanlagen,  
Sw 126-Fst Anf einschließlich zugehörigen Nebenanlagen und  
Sw 78-Fst Anf einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Pretzier	1, 2, 3
Chüden	4, 6
Siedentramm	1
Bandau	6, 7
Jeeben	2
Hohentramm	6
Chüttlitz	1
Brietz	1, 2
Cheine	2, 4, 5
Andorf	3, 4, 5
Gerstedt	1
Osterwohle	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum C 3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Orlik

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Gasleitungen 4. EG Fst Hdb – Zst Stn, 1. EG Fst Rrb – Fst Hdb, Sw 27 – Fst Böst, einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Heidberg	1, 2, 5, 6, 8, 9
Wallstawe	7
Tylsen	4, 5
Wieblitz	2
Eversdorf	1, 2
Rohrberg	1, 2, 4, 5, 8
Püggen	1, 2
Salzwedel	39, 40, 79, 80, 81
Steinitz	1, 4, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106

Kühnauer Str. 161

06846 Dessau-Roßlau

vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

#### folgenden Gasleitungen einschließlich Nebenanlagen:

- Sw 59 - GSP Cht,
- Sw 32 – GSP Pzr,
- Sw 69 – Fst Che,
- Sw 65 – GSP Cht,
- LWS Fst Hdb – GSP Nph,
- LWS GSP – Fst Böst,
- 1. EG GSP Kkb – Fst Mxo,
- 3. EG Fst Che – Zst Stn,
- EG GSP Bzd – Fst Hdb und
- 2. EG Fst Che – Zst Stn

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis-Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Chüttlitz	1, 2
Chüden	4, 6,
Salzwedel	1, 41, 42, 79, 80
Seebenau	2, 4, 5, 13
Cheine	1, 2
Brietz	1, 2, 3, 4
Heidberg	2, 3, 5, 6, 8, 9
Wallstawe	7
Tylsen	4, 5
Wieblitz	2
Eversdorf	1, 2
Steinitz	4, 5
Winkelstedt	1
Kakerbeck	2
Brüchau	1
Cheinitz	1, 2
Winterfeld	1, 3
Recklingen	2, 3
Baars	3, 5
Mahlsdorf	11
Gerstedt	2, 3
Hohentramm	6
Beetzendorf	1, 7, 8
Audorf	2, 3, 4
Rohrberg	6
Püggen	1, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

#### 20-kV-Leitung Nr. 21 Kun UW Kunrau – TSt Klötze

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Kusey	1,9,10,11,14
Klötze	1, 2, 3, 4, 6,12
Neuferchau	2, 3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst- Kamieth- Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 23.06.2010 bis 21.07.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Storengy Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, D-10117 Berlin**

Anträge auf Erteilung von

### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

#### E-Kabel Hdb 50, Pes 6, Pes 180, Pes 181, Pes 221, Pes 243 – Pes 203, Pes 249, Pes 265, einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hilmsen	2	80/1
Hilmsen	3	76/24, 77/24, 78/49, 79/49
Wiershorst	1	221/8, 309/241, 311/241, 320/221, 319/221

Wiershorst	2	38/1
Wiershorst	3	147
Dähre	4	2/20

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Storengy Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, 10117 Berlin**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Soleleitungen GSP Dah-Pes 265, OTA Dah-Pes 197 und Hdb 57-GSP Gii, sowie für die Brauchwasserleitung Sw 93-Fst Anf einschließlich zugehörigen Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Wiershorst	2, 3, 4
Gieseritz	1
Gerstedt	1, 2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst - Kamieth - Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**Storengy Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, D-10117 Berlin**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Brauchwasserleitungen Fst Che – Zst Stn, Fst Pes – Zst Stn, GSP Dah – Fst Pes und die Soleleitung OTA Dah – Hdb 50 Pes 221, einschließlich Nebenanlagen**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Gerstedt	2
Salzwedel	79
Wistedt	3, 4, 5, 6, 7, 8
Tylsen	1
Wieblitz	1, 3, 4
Steinitz	4
Wiershorst	3, 4
Ellenberg	1, 4
Langenapel	3
Hilmsen	2, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau vom 23.06.2010 bis zum 21.07.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Banse

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61